



Richtlinien der Gemeinde Allmannshofen zur allgemeinen Jugendförderung (**allgemeine Jugendförderrichtlinien**)

A) Allgemeine Voraussetzungen

- I. Als förderungswürdig werden alle Vereine anerkannt, welche
 1. ihren Sitz bzw. Wirkungskreis im Bereich der Gemeinde Allmannshofen haben,
 2. einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben,
 3. oder freiwillige Zusammenschlüsse von Kinder- und Jugendgruppen, die einen außerordentlichen Beitrag zur Jugendarbeit leisten
- II. Neugegründete Vereine werden ab dem zweiten Jahr ihres Bestehens gefördert, wenn die Neugründung einem echten Bedürfnis entspringt, (z.B. dann, wenn die Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist).
- III. Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Bayer. Rotes Kreuz) werden nach den allgemeinen Voraussetzungen unter Nr. I. ebenfalls gefördert.
- IV. Die Anerkennung der unter I Nr. 3 genannten freiwilligen Zusammenschlüsse erfolgt im Einzelfall durch den Gemeinderat.
- V. Die Richtlinie wird als Beschluss zur gleichberechtigten Vergabe von allgemeinen Jugendfördermitteln gefasst und erlangt keine satzungsqualität. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

B) Leistungen

Allgemeiner Zuschuss

Die Gemeinde Allmannshofen stellt alljährlich im Verwaltungshaushalt zur allgemeinen Jugendförderung einen Betrag als Barzuschuss zur Verfügung.

Der Barzuschuss wird wie folgt verteilt:

1. Jeder Verein erhält für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche) einen Betrag von € 8,00.

Richtlinien der Gemeinde Allmannshofen zur allgemeinen Jugendförderung

2. Maßgebend sind die Mitgliederzahlen zum 31.12. des abgelaufenen Jahres. Leistungen werden für das laufende Jahr gewährt und müssen bis zum 31.03. an die Gemeinde Allmannshofen gemeldet werden.

C) Auszahlungsmodalitäten

- I. Der Zuschuss unter B. wird jährlich auf Antrag der Vereine ausbezahlt. Es ist die maßgebliche Anzahl der förderberechtigten Mitglieder anzugeben. Ein besonderer Verwendungszweck ist nicht zu erbringen bzw. nachzuweisen.
- II. Dem Antrag ist eine kurze Beschreibung der Jugendarbeit für das vergangene Jahr beizufügen. Der Zuschuss wird nur unter den Vereinen ausgeschüttet, deren Meldelisten und Beschreibung der Jugendarbeit dem Antrag beigefügt sind.
- III. Der Vorstand bzw. Vertreter der Interessengemeinschaft bestätigt die korrekte Anzahl der förderberechtigten Mitglieder. Falschmeldungen mit dem Zweck der Erlangung eines höheren Zuschusses führen unweigerlich zum dauernden Verlust des Zuschusses.
- IV. Anträge auf Zuschüsse müssen schriftlich vom Hauptverein gestellt werden. Anträge von Abteilungen werden nicht bearbeitet.

D) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

Allmannshofen, den 03.11.2020

gezeichnet

Markus Stettberger
Erster Bürgermeister